

Einleitung.

Schulordnungen im historischen Sinn des Worts sind ein wenig dankbarer, zum Teil spröder archivalischer Stoff. Aber es sind kostbare Schätze nationaler Vergangenheit, und die Bestrebungen der neuen Zeit sind unablässig darauf gerichtet, diese Schätze zu heben. Schulordnungen sind der tatsächliche Ausdruck der Bildungsstufe und des Bildungsideals eines Gemeinwesens. Sie zeigen zugleich auch eine bestimmte sittliche Richtung ihrer Zeit: denn es ist nicht möglich, dass ein Mensch durch wissenschaftliche Studien in die Sphäre des allgemein Menschlichen sich erhebt, ohne dass ihm ein gewisser Sinn für das Allgemeine zur zweiten Natur wird, und so in ihm der Wille und Trieb erwacht, dem Allgemeinen zu dienen und es zur Geltung zu bringen. Man gewinnt aber aus ihnen nicht nur ein Gesamtbild der inneren Entwicklung des Schulwesens und der geistigen und sittlichen Zeitrichtung, sondern erkennt auch die Wechselwirkungen der verschiedenen Kultureinflüsse, die allmähliche Entwicklung des Staatswesens, die Anregungen, die dasselbe nach aussen hin gibt oder von dort empfängt. Daher sind Schulordnungen und Schulgeschichte eine notwendige Ergänzung der politischen und kulturellen Geschichte, und der Historiker kann ihrer nicht entraten.

Für die Geschichte der Ulmer Gelehrtenschule steht uns eine Fülle von Schulordnungen, Lektionsplänen und Vorschlägen zur Verfügung, von denen nur wenig veröffentlicht ist. In die Zeit des ausgehenden Mittelalters gehört Schulmeisters Ordnung und Eid von 1480, die Lektionsordnung des Absalon Grüner¹⁾ und Schulmeisters Beschwerden.²⁾ In die frühe Reformationszeit gehören die Bedenken der Prediger und der Lehrplan von 1531.³⁾ Daran schliesst sich die Schulordnung des Rabus von 1557⁴⁾ und die Organisation, die von 1608 bis 1622 dauert. Dann folgen in langer, fast unübersehbarer Reihe die Ordnungen von 1658, 1673, 1693, 1698, 1707, 1715, 1729, 1774, bis zu den Vorschlägen von 1791 und 1792, die uns fast wie die Kinder moderner, vom Geist des Realismus erfüllter Zeit an-

¹⁾ Veesenmeyer, de schol. lat. S. 16; Müller, vor- und frühreformatorische Schulordnungen, I. S. 125.

²⁾ Veesenmeyer, a. a. O. S. 19.

³⁾ Ebenda S. 23.

⁴⁾ In grösserem Auszug bei Kapff, 1858 S. 7. ff.

schauen. Von diesen Schulordnungen sind die wichtigsten und einschneidendsten die von 1613 und 1622. Ihre Grundlage ist freilich die Schulordnung des Rabus. Aber sie haben die Erziehungsgrundsätze dieser Zeit ausgebildet und sozusagen zum unanfechtbaren Dogma erhoben. Sie haben der ganzen Folgezeit den Stempel ihres Geistes aufgedrückt und durch Anfügung des akademischen Oberbaus dem dominierenden Humanismus jenes aristokratische Gepräge gegeben, das in gewissem Gegensatz zu dem volkstümlichen Charakter der frühen Reformationszeit steht. Dazu kommt noch die Wirksamkeit bedeutender Männer, die damals in Kirche, Schule und Staat die führenden Geister waren, und der grossartige Hintergrund einer kampfesfüllten, sturmbewegten Zeit, welche der Darstellung der Schulbewegung jenes Vierteljahrhunderts und der auf sie bezüglichen Urkunden ein gesteigertes Interesse verleihen.
